

# NEUFASSUNG Satzung für „Wildtier-Anlaufstelle Karlsruhe“

## §1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt ab dem Eintrag der Satzungsänderung ins Vereinsregister den Namen „**Wildtier-Anlaufstelle Karlsruhe**“, **abgekürzt „WiTAS“**, **welcher gleichzeitig als LOGO des Vereins genutzt wird**. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.,,. Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Vereinszweck ist zum einen, eine zentrale Informations- und Anlaufstelle für aufgefundene verletzte oder verwaiste heimische Wildtiere im Großraum Karlsruhe zu schaffen und zum anderen, diese hilfsbedürftigen, aufgefundenen Wildtiere über den Aus- und Aufbau eines ehrenamtlichen „Päppler\*innen-Netzwerkes“ solange fachgerecht zu versorgen und zu pflegen, bis sie wieder ausgewildert werden können. Diese und die nachfolgenden Aufgaben und Funktionen werden rein ehrenamtlich geleistet und können auch nur insoweit angeboten und durchgeführt werden, solange die finanziellen und personellen ehrenamtlichen Kapazitäten dem Verein zur Verfügung stehen.

- Unterstützung von Ehrenamtlichen beispielsweise durch Futtermittelspenden und Bereitstellung von Sachmitteln zur Pflege und Unterbringung, Hilfe und Unterstützung bei der fachgerechten Pflege sowie durch Übernahme von Kosten für die medizinische Versorgung der heimischen Wildtiere.
- Organisieren und Durchführen von sogenannten „Päppel -Seminaren“, die den fachgerechten Umgang mit den verletzten oder verwaisten heimischen Wildtieren vermitteln und einüben.
- Vermittlung von Kenntnissen über heimische Wildtiere sowie Verbreitung qualifizierter Informationen und Beratung von Bürger\*innen, insbesondere von Kindern zum Thema Verhalten gegenüber Wildtieren.
- Einwerbung finanzieller Unterstützung (Spenden), die für den in § 2 definierten Vereinszweck verwendet werden sollen.

Langfristig verfolgt der Verein das Ziel, eine zentrale Auffangstation für Wildtiere in der Region Karlsruhe als Annahmestelle für verletzte und / oder verwaiste heimische Wildtiere aufzubauen bzw. den Aufbau zu unterstützen, ggf. auch gemeinsam mit weiteren Tierschutzorganisationen.

Für die Aufnahme von Haustieren und exotischen Tieren sowie beschlagnahmten Tieren ist die Wildtieranlaufstelle nicht zuständig. Sie soll ausschließlich dem Tier- und

Artenschutz dienen und den Bürgerinnen und Bürgern aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe eine schnelle und kompetente Beratung sowie Abgabe der Wildtiere ermöglichen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ s1 ff. Ao). Diese sind (entsprechend § 52 Abs. 2 Ziff.14 AO) insbesondere die Förderung des Tierschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten **in ihrer Eigenschaft als Mitglieder** keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd und in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Firmen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Es werden folgende Mitgliedschaftsverhältnisse unterschieden:

- Einzelmitgliedschaft;
- Familienmitgliedschaft (Ehe- bzw. Lebenspartner und deren Kinder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr);
- Korporative Mitgliedschaft (z.B. juristische Personen, Personengemeinschaften, Firmen, einzelne Angehörige solcher Körperschaften erwerben durch diese Mitgliedschaft keine eigenen Mitgliederrechte, sofern sie nicht gleichzeitig und von der korporativen Mitgliedschaft unabhängig Einzel- oder Familienmitglied sind §5 Abs.2 bleibt unberührt).
- Fördermitglied (Förderung des Vereins finanziell und durch Sachmittel).

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und kann ihn ohne Begründung ablehnen.

(3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(4) Personen, die ehrenamtlich und nachweislich immer wieder für den Verein Wildtiere aufnehmen und bis zur Auswilderung pflegen, können auf Antrag ebenfalls vom Mitgliedsbeitrag befreit werden (beitragslose Mitgliedschaft von aktiven Pächter\*innen).

(5) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) Durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- b) Durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Personengemeinschaft bzw. Löschung der Firma. Etwaige Rechtsnachfolger sind berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen (z.B. Verstoß gegen Vereinsinteressen und Mitgliederpflichten, insbesondere die Beitragspflicht) nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Beschwerde einlegen. Über diese entscheiden Vorstand und wissenschaftlicher Beirat in gemeinsamer Sitzung. Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn das Mitglied gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt.
- d) Durch Löschung. Ist das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen oder sonstigen Zahlungspflichten in mindestens gleicher Höhe trotz zweier Mahnungen im Verzug, kann der Vorstand ohne vorherige Anhörung des Mitglieds die Mitgliedschaft löschen. Das Mitglied ist von der Löschung zu informieren.

(6) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

## **§5 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereins, ausgenommen Fördermitglieder, sind berechtigt, Vereinsmitteilungen zu beziehen, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ggf. in diesen ihr Stimmrecht auszuüben. Sie können Vereinsämter übernehmen.

(2) Bei korporativen Mitgliedern kann eine als dauerhafte Vertretung schriftlich benannte Person Vereinsämter übernehmen. Bei Wahlämtern führt eine Neubenennung durch das korporative Mitglied nicht zum Nachrücken der neuen Vertretung in das Vereinsamt (§ 9 Abs. 2 bleibt davon unberührt). Die abberufene Vertretung verliert das jeweilige Amt, wenn sie nicht zugleich Einzel- oder Familienmitglied ist oder wird.

## **§6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen;
- b) satzungsgemäße Beitragszahlungen zu leisten;
- c) die Speicherung und ggf. Weitergabe personenbezogener Daten zu dulden, soweit dies für die Erfüllung von Vereinsaufgaben erforderlich ist. Eine kommerzielle Verwertung dieser Daten ist ausgeschlossen.

## §7 Mitgliedsbeitrag

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jeweils zum 28. Februar eines angefangenen Jahres im Voraus fällig. Der Beitrag wird grundsätzlich im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben. Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge können eine Mahngebühr sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden.

(2) Sollte der Beitrag in Zukunft umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöhen sich die hierfür bisher umsatzsteuerfrei festgesetzten Beträge automatisch und mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung um die gesetzliche Umsatzsteuer.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich, als außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf oder auf schriftliches und mit Begründung versehenes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch gesondertes Mitglieder-Rundschreiben in Textform. Soweit möglich, kann sie auch in elektronischer Form erfolgen.

Die Einberufung muss die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte und Anträge müssen nicht behandelt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sowie der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer;
- b) Entgegennahme des Rechenschaft-Berichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr;
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für das zurückliegende Geschäftsjahr;
- d) Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Geschäftsjahrs;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Versammlung ist Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleiter\*in und der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Die Protokoll führende Person bestimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende. Bei Wahlen ist vor dem Wahlgang eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter zu wählen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, auf Antrag von mindestens 20 anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel. Personenmehrheiten als Mitglied haben nur eine Stimme und können diese nur einheitlich abgeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vereinsvorsitzende oder der Vereinsvorsitzende. Vorstand, Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats oder die kassenprüfenden Personen können nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung gruppenweise gewählt werden.

(6) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Bewerberin oder einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerberinnen oder Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden das Los.

(7) Zur Änderung der Satzung sowie zur Abberufung einer Person aus dem Vorstand ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§10 Der Vereinsvorstand**

(1) Der Vorstand vertritt gemäß § 26 Abs. 2 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Mitgliedern und der Öffentlichkeit.

Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern:

Die 3 Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Vertretungsregelungen im Innenverhältnis bleiben unberührt.

(2) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl angerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der übrige Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch zuweisen.

(3) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann zur Erledigung dieser Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

(4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied ab. Er bestimmt die Art der Einladung zu der Sitzung und den Ort der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

## **§11 Die Kassenprüfer\*innen**

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind in der Regel zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand

angehören dürfen. Sie haben die Ausgaben und Belege für das zurückliegende Geschäftsjahr auch dahin zu prüfen, ob die Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind. Die Kassenprüfer\*innen haben das Ergebnis ihrer Prüfung auf der Mitgliederversammlung vorzutragen. Für Wahl und Amtszeit der Kassenprüfer\*in gilt § 10 Ziff. 2 entsprechend.

## **§12 Ehrenämter**

Die Tätigkeit von Vorstand, Kassenprüfern sowie aller Pächler\*innen und alle für den Verein AKTIVEN ist ehrenamtlich.

## **§13 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

## **§14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag der Vereinsvorsitzenden oder des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von Zweidrittel aller Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit drei Viertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

(3) Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatorinnen oder Liquidatoren, die aus Mitgliedern des ehemaligen Vorstands bestehen sollen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

(5) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## **§15 Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen, wenn dies aus vereinsrechtlichen Gründen auf Veranlassung des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes erforderlich sein sollte.

## **§16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.Oktober 2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, den 13.Oktober 2022

*(Tag der Mitgliederversammlung 2022)*